

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7 München, den 14. April 1989

Datum	Inhalt	Seite
15. 3. 1989	Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I) 2032-3-4-5-K	95
20. 3. 1989	Verordnung zur Änderung der Katastrophenfondsverordnung 215-4-1-1-I	99
23. 3. 1989	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher 36-1-J	100
31. 3. 1989	Verordnung über die Errichtung der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth 312-2-3-J	101

2032-3-4-5-K

Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I (VergV-LPO I)

Vom 15. März 1989

Auf Grund des Art. 15 des Bayerischen Besoldungsgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Geltungsbereich

§ 1

Diese Verordnung gilt für Professoren und Hochschulassistenten, die bei Prüfungen nach der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) zu Prüfern oder Aufsichtführenden bestellt sind.

Zweiter Abschnitt

Prüfungsvergütungen

§ 2

Bei den staatlichen Zwischenprüfungen in den vertieft studierten Fächern Mathematik, Musik, Physik und Katholische Religionslehre werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

- | | |
|--|-------|
| 1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung | DM |
| a) in den Fächern Mathematik und Physik (mit Musterlösung und Bewertungsschema),
je Vorschlag | 336,- |
| b) in den Fächern Musik und Katholische Religionslehre,
je Vorschlag | 31,- |
| (Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfern gemeinsam erstellt, wird die Vergütung an die einzelnen Prüfer entsprechend aufgeteilt.) | |
| 2. für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Prüfer,
je Arbeit | 8,- |
| 3. für einen Stichentscheid,
je Arbeit | 8,- |
| 4. für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung,
je Stunde Prüfungszeit | 20,- |

§ 3

Bei den sportpraktischen Prüfungen im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule und beim Ersten Prüfungsabschnitt im Fach Sport (nicht vertieft und vertieft studiert) werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

- | | |
|--|------|
| | DM |
| 1. Für jeden Prüfer bei der Prüfung über die Demonstration sportartspezifischer Techniken | |
| a) im Rahmen der Didaktik der Grundschule, je Stunde Prüfungszeit | 20,- |
| b) im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule, je Stunde Prüfungszeit | 20,- |
| 2. für jeden Prüfer im Rahmen des Ersten Prüfungsabschnitts bei der mündlichen und praktischen Prüfung | |
| a) im nicht vertieft studierten Fach Sport, je Stunde Prüfungszeit | 20,- |
| b) im vertieft studierten Fach Sport, je Stunde Prüfungszeit | 20,- |

§ 4

(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den nicht vertieft studierten Fächern werden folgende Prüfungsvergütungen gewährt:

- | | |
|--|-------|
| | DM |
| 1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaften | |
| a) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie, je Vorschlag | 31,- |
| b) Aufgabe aus dem Bereich der Pädagogik oder aus dem Bereich der Psychologie, die teilweise in Testform gefordert ist, je Vorschlag | 86,- |
| 2. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in der Fachdidaktik der Unterrichtsfächer | |
| a) je Vorschlag einer Aufgabe | 31,- |
| b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe | 48,- |
| 3. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Arbeitswissenschaft, Biologie, Chemie, Informatik und Hauswirtschaftswissenschaft | |
| a) je Vorschlag einer Aufgabe | 31,- |
| b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe | 48,- |
| c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist | 336,- |

- | | |
|--|-------|
| | DM |
| 4. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch | |
| a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema | 31,- |
| b) literarische Texte für eine Analyse/ Interpretation, je Vorschlag | 48,- |
| c) Textstellen zur Übertragung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag | 86,- |
| 5. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fremdsprachen | |
| a) Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, je Thema | 10,- |
| b) Fragen zur Grammatik, je Vorschlag | 31,- |
| c) Fragen zur Sprachwissenschaft, je Vorschlag | 31,- |
| d) Übersetzungstexte, je Vorschlag | 31,- |
| e) literarische Texte zur Interpretation, je Vorschlag | 48,- |
| 6. Stellung einer Aufgabe für die schriftliche Prüfung für die Qualifikation des Beratungslehrers (Bearbeitung eines Beratungsfalls), je Vorschlag | 86,- |
| 7. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern | |
| a) je Vorschlag einer Aufgabe | 31,- |
| b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe | 48,- |
| c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist | 336,- |
| 8. Betreuung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Hausarbeiten, je Hausarbeit | |
| a) für den ersten Prüfer | 49,- |
| b) für einen zweiten Prüfer | 31,- |
| 9. für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten für jeden Prüfer, je Arbeit | 8,- |
| 10. für Bewertung der praktischen Arbeiten in Kunsterziehung | |
| a) im Rahmen der Didaktik der Grundschule und der Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule für jeden Prüfer je Arbeit | 8,- |

	DM			DM
b) im Fach Kunsterziehung – Freie Komposition und Arbeiten aus der Studienzeit –, je Kandidat insgesamt	32,–		c) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema	31,–
(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschußmitglieder verteilt.)			d) literarische Texte zur Interpretation bzw. Texte der Gegenwartssprache zur sprachwissenschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag	79,–
c) im Fach Kunsterziehung – Darstellende Geometrie oder Werkstattzeichnung sowie konstruktives Gestalten – für jeden Prüfer, je Arbeit	8,–		e) Textstellen aus älteren Sprachstufen zur Übersetzung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag	118,–
11. für einen Stichtentscheid, je Arbeit	8,–		4. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den Fächern Griechisch und Latein	
12. für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und in Musik bei der praktischen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	20,–		a) Übersetzungstexte, je Vorschlag	48,–
(2) Wurde der Aufgabenvorschlag von mehreren Prüfern gemeinsam erstellt, wird in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 1 bis 7 die Vergütung an die einzelnen Prüfer entsprechend aufgeteilt.			b) altsprachliche Texte zur Übersetzung mit sprachlichen Erläuterungen, je Vorschlag	79,–
			c) altsprachliche Texte (mit Übersetzung) zur Interpretation nach Leitfragen, je Vorschlag	79,–
§ 5			5. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den beruflichen Fachrichtungen	
(1) Bei den Ersten Staatsprüfungen in den vertieft studierten Fächern werden folgende Prüfervergütungen gewährt:			a) Thema für eine Aufgabe, je Vorschlag	31,–
	DM		b) Aufgabe mit mehreren Einzelthemen, je Vorschlag	79,–
1. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den Fächern Biologie und Chemie			c) Aufgabe mit detaillierten Vorgaben für Teilaufgaben, in denen mathematische oder konstruktive Problemlösungen verlangt werden, je Vorschlag	181,–
a) je Vorschlag einer Aufgabengruppe	79,–		d) Aufgabe gemäß Buchstabe c, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist, je Vorschlag	391,–
b) Aufgaben für die praktische Prüfung, die je Kandidat verschieden sind, je Kandidat	13,–		6. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Psychologie mit schulpсихologischen Schwerpunkt	
2. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Deutsch			a) Aufgabe aus der psychologischen Diagnostik einschließlich Bereitstellung von Datenmaterial, je Vorschlag	118,–
a) Aufsatz aus dem literatur- oder sprachwissenschaftlichen Bereich, je Thema	31,–		b) Aufgabe aus der Pädagogischen oder Klinischen Psychologie, je Vorschlag	31,–
b) literarische Texte für eine Analyse/ Interpretation, je Vorschlag	79,–		7. Stellung von Aufgaben für die schriftliche und praktische Prüfung in den anderen Fächern	
c) Textstellen zur Übertragung und sprachwissenschaftlichen Erläuterung, je Vorschlag	118,–		a) je Vorschlag einer Aufgabe	31,–
3. Stellung von Aufgaben für die schriftliche Prüfung in den modernen Fremdsprachen			b) je Vorschlag einer geforderten Aufgabengruppe	79,–
a) Aufsatz über einen allgemeinen Gegenstand zur Erprobung der Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck, je Thema	10,–			
b) Übersetzungstexte, je Vorschlag	48,–			

	DM		DM
c) je Vorschlag einer Aufgabe oder Aufgabengruppe, bei der eine Musterlösung mit Bewertungsschema gefordert ist	391,-	1. Vergütungen für die Mitglieder der Prüfungshauptausschüsse	
8. Betreuung, Korrektur und Bewertung der schriftlichen Hausarbeit, je Hausarbeit		für das Lehramt an Grundschulen	
a) für den ersten Prüfer	81,-	für das Lehramt an Hauptschulen	
b) für einen zweiten Prüfer	63,-	für das Lehramt an Realschulen	
9. für Korrektur und Bewertung der schriftlichen Arbeiten und in den Fächern Biologie und Chemie der praktischen Arbeiten, für jeden Prüfer je Arbeit	10,-	für das Lehramt an Gymnasien	
10. für Bewertung der praktischen Arbeiten im Fach Kunst/Erziehung		für das Lehramt an beruflichen Schulen	
a) Freie Komposition, Menschliche Gestalt, Tiere und Pflanzen, Umsetzung der dreidimensionalen Wirklichkeit in die Fläche und Arbeiten aus der Studienzeit, je Kandidat insgesamt	100,-	für das Lehramt an Sonderschulen	
(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschußmitglieder verteilt.)		für gemeinsame Angelegenheiten mehrerer Lehrämter (A)	
b) erklärendes Zeichnen, je Kandidat insgesamt	20,-	Grundbetrag	
(Dieser Betrag wird gleichmäßig auf die beteiligten Prüfungsausschußmitglieder verteilt.)		je Prüfungstermin	188,-
c) Schriftgestaltung, für jeden Prüfer, je Arbeit	10,-	Erhöhungsbetrag pro 100 Teilnehmer je Prüfungstermin	31,-
11. für einen Stichentscheid, je Arbeit	10,-	2. Vergütungen für örtliche Prüfungsleiter	
12. für jeden Prüfer bei der mündlichen Prüfung und im Fach Musik bei der praktischen Prüfung, je Stunde Prüfungszeit	26,-	je Prüfungsteilnehmer bei der Ersten Staatsprüfung (Abschlußkandidaten)	3,-
		je Prüfungsteilnehmer bei den Zwischenprüfungen nach § 2	2,-
		Diese Vergütungen entfallen, falls für örtliche Prüfungsleiter eine Ermäßigung der Regellehrverpflichtung gewährt wird.	
		3. Vergütung für Aufsichtführende	
		Aufsichtführenden bei staatlichen Lehramtsprüfungen wird einer Vergütung von je Aufsichtstag gewährt.	20,-
		Dauert die Aufsichtstätigkeit nicht mehr als drei volle Stunden, beträgt die Vergütung	15,-
		Der Anspruch auf Reisekostenvergütung bleibt unberührt.	

Dritter Abschnitt

Sonstige Vergütungen

§ 6

Bei den Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I werden folgende sonstige Vergütungen gewährt:

Vierter Abschnitt

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

§ 7

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft; sie wird erstmals angewandt für Prüfungsvergütungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Frühjahr 1989. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Gewährung von Vergütungen für Professoren und Hochschulassistenten bei Prüfungen nach der Lehramtsprüfungsordnung I – VergV-LPO I – (BayRS 2032-3-4-5-K) außer Kraft; sie wird jedoch noch angewandt für Prüfungsvergütungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung im Herbst 1988.

München, den 15. März 1989

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Hans Zehetmair, Staatsminister

215-4-1-1-I

Verordnung zur Änderung der Katastrophenfondsverordnung

Vom 20. März 1989

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 3 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes – BayKSG – (BayRS 215-4-1-1-I) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über den Fonds zur Förderung des Katastrophenschutzes (Katastrophenfondsverordnung – KfV) vom 4. Juni 1987 (GVBl S. 204, BayRS 215-4-1-1-I) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die Beiträge zum Katastrophenfonds werden wie folgt festgesetzt:

Für die Jahre 1989 und 1990 auf

1. je 2 200 000 DM für den Freistaat Bayern,
2. je 1 100 000 DM für die Landkreise und kreisfreien Gemeinden zusammen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1989 in Kraft.

München, den 20. März 1989

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Edmund Stoiber, Staatsminister

36-6-J

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über Auslagenpauschsätze
nach dem Gesetz
über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Vom 23. März 1989

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 26. Juli 1957 (BGBl III 362-1), zuletzt geändert durch Artikel 8 § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 1986 (BGBl I S. 2326), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 9 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Januar 1988 (GVBl S. 1), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 der Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher (BayRS 36-1-J) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 wird der Betrag „0,50 Deutsche Mark“ durch den Betrag „0,60 Deutsche Mark“ ersetzt.
2. Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Buchstabe b wird folgender neuer Buchstabe c eingefügt:

„c) für jede Vorfändungsbenachrichtigung;“.
 - b) Die bisherigen Buchstaben c und d werden Buchstaben d und e.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

München, den 23. März 1989

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin der Justiz

312-2-3-J

**Verordnung
über die Errichtung
der Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth**

Vom 31. März 1989

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

¹In Neuburg a. d. Donau wird eine weitere Justizvollzugsanstalt errichtet. ²Sie führt die Bezeichnung Justizvollzugsanstalt Neuburg-Herrenwörth.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1989 in Kraft.

München, den 31. März 1989

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. M. Berghofer-Weichner
Staatsministerin der Justiz

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82
Postvertriebsstück – Gebühr bezahlt

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 8000 München 82, Tel. 0 89 / 42 92 01/02, Postgirokonto München 25 05 60-800

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 46,20 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 3,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,70, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,70 + Versand.

ISSN 0005-7134